



## **Satzung**

(in der Fassung vom 05. Oktober 2013)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Verein für Öldispersionsbadetherapie nach Werner Junge“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Öldispersionsbäder als Therapieform innerhalb der Anthroposophischen Medizin weltweit
  - b. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Evaluierung und wissenschaftlichen Vertiefung der Öldispersionsbadetherapie als Therapieform im Bereich der Krankenbehandlung und der Rehabilitation sowie als Maßnahme im Bereich der Prävention und der Gesundheitsvorsorge sowie als Anwendung in der Alten-, Kinder- und Krankenpflege
  - c. Vergabe von Forschungsaufträgen auf den o.g. Gebieten
  - d. Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Qualifizierung von Therapeuten<sup>1</sup> und bei der Anwendung der Öldispersionsbadetherapie, z.B. durch die Verleihung von Zertifikaten und periodischen Rezertifizierungen
  - e. Erstellung verbindlicher Anerkennungs-Richtlinien und Fortbildungs-Richtlinien.
  - f. Beteiligung an und Förderung von konkreten Projekten der modellhaften Anwendung der Öldispersionsbadetherapie
  - g. Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung des Wissens um die Öldispersionsbadetherapie und ihrer Anwendung in der Gesundheitsversorgung
  - h. Maßnahmen gegenüber Kostenträgern, Politik und Verwaltung zur weiteren Verankerung der Öldispersionsbadetherapie als Heilmittel der Anthroposophischen Medizin in der Gesundheitsversorgung
  - i. Zusammenarbeit und Austausch mit Vertretern anderer Berufsgruppen und Behandlungsmethoden innerhalb der Anthroposophischen Medizin und der Komplementärmedizin sowie der Physikalischen Therapien
4. Der Verein verfolgt die Zwecke unmittelbar selbst sowie durch Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigten Zwecke

---

<sup>1</sup> Die Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form. Die weibliche Form ist stets mitgemeint.



5. sowie durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.
6. Der Verein kann Mitglied werden bei anderen Körperschaften, soweit dies den Vereinszwecken dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind, diese Ziele unterstützen wollen und sich zu einem Jahresbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichten.
2. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer sonstigen Einrichtung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.
4. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind
  - a) Vereinsschädigendes Verhalten,
  - b) Verstöße gegen die Satzung,
  - c) Rückstand mit der Beitragszahlung um mehr als 1 Jahr trotz Mahnung.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Deckung der laufenden Kosten wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Auf Antrag kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der Beirat (§ 9)



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zusammen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher anzukündigen. Die Frist ist gewahrt bei rechtzeitiger Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Spätere Anträge und vom Vorstand nicht berücksichtigte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung; auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Person als Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a. die Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsaktivitäten
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Abberufung aus wichtigem Grund
  - c. die Bestätigung der Mitglieder des Beirates und ihre Abberufung aus wichtigem Grund
  - d. die Wahl mindestens eines Rechnungsprüfers,
  - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer
  - f. die Entlastung des Vorstandes,
  - g. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbudgets (Haushaltsplans)
  - h. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung beschließt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann bei Bedarf einen Geschäftsführer anstellen.



2. Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Organisation der Vereinsaktivitäten unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Richtlinien der Vereinsaktivitäten
  - b) das Einwerben von Spenden (Fundraising)
  - c) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel,
  - d) die Abfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
  - e) die Feststellung der aufzustellenden Jahresrechnung,
  - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) der Beschluss über einen Beitragsnachlass,
  - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - i) die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Hilfskräften,
  - j) Verleihung von Weiterbildungs-Zertifikaten zur Öldispersionsbadetherapie auf der Grundlage der Anerkennungs-Richtlinien und Maßnahmen der Qualitätssicherung
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand ist mehrheitlich mit zertifizierten Öldispersionbadetherapeuten zu besetzen.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre. Die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgenden Jahr, in der die Neuwahl anberaumt ist. Erfolgt keine rechtswirksame Neuwahl, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten rechtswirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl eines Ersatzmitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds statt. Der verbleibende Vorstand kann bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied kooptieren.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zu Vorstandssitzungen zusammen. Beschlussfassungen sind auch in Telefonkonferenzen und im schriftlichen Verfahren möglich. Die Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig. Ist dies nicht möglich, entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Regelungen zur Beschlussfähigkeit und der Außenvertretung des Vorstandes enthält. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. In begründeten Fällen kann eine Vergütung in Gestalt einer Aufwandsentschädigung oder Praxisausfallentschädigung erfolgen. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirates. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene notwendige Auslagen (Reisekosten etc.) werden gegen Nachweis erstattet.
10. Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen. Sie bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.



## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat hat beratende Funktion und soll den Vorstand in der laufenden Arbeit unterstützen und zu Tätigkeiten im Sinne der Vereinszwecke anregen.
2. Der Beirat reflektiert und kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsziele. Er berichtet der Mitgliederversammlung jährlich.
3. Der Beirat legt im Einvernehmen mit dem Vorstand in einer Anerkennungsrichtlinie die Voraussetzungen fest, nach denen Öldispersionsbadetherapeuten zertifiziert werden.
4. Der Beirat initiiert regelmäßige Fachfortbildungen für die Mitglieder.
5. Dem Beirat können nur Personen angehören, die in der Öldispersionsbadetherapie durch den „Internationalen Verein für Öldispersionsbadetherapie nach Werner Junge“ zertifiziert sind.
6. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand oder vom Beirat vorgeschlagen. Ihre Bestellung wird mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
7. Die Amtszeit der Beiräte beträgt drei Jahre.
8. Die Regelungen des § 8 Absätze 6, 7 und 9 gelten für den Beirat entsprechend.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, das laufende und die beiden folgenden Rechnungsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Er darf nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Konten und der Vereinskasse.
3. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab.

## **§ 11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Die Auflösung kann nur mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Förderstiftung Anthroposophische Medizin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Filderstadt, 05. Oktober 2013

---

Prof. Dr. med. Albrecht Warning

---

Dr. Markus Krüger

---

Reinhold Schön